

Reglement

für die Erhebung einer Konzessionsabgabe
Stromversorgung der Einwohnergemeinde Winznau

Gültig ab 01.01.2025

Version vom 01.05.2024

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-------------------------------------------|---|
| 1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze | 2 |
| 2. Diverses | 3 |



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147, des eidgen. Stromversorgungsgesetzes, beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Zweck

Das Dokument regelt den Rahmen, mit dem die Einwohnergemeinde Winznau mit dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für den Bereich der Netzebene 7 durch den Konzessionsnehmer erheben kann. Dieser verrechnet diese Abgabe dem Endkunden mit separatem Posten in der Stromrechnung.

§ 2 Benützung des öffentlichen Grundes

¹Das EVU, welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

²Die Einwohnergemeinde vertreten durch den Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§ 3 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.

²Die Konzessionsabgabe liegt zwischen 1.15 Rappen pro Kilowattstunde bis 1.55 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.

³Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkunden anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴Die Einwohnergemeinde schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und legt die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Absatz 2 vorstehend fest.

⁵Diese Abgabe kann jährlich durch den Gemeinderat im Rahmen von Absatz 2 vorstehend angepasst werden und muss dem EVU bis Ende Juli für das Folgejahr mitgeteilt werden. Es obliegt dem EVU den Endkunden über die Änderung zu informieren.

2. Diverses

§ 4 Schlussbestimmung

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

²Genehmigt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau mit Beschluss vom 24. September 2024.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber